

Der Umgang des NS-Staates mit dem Magdeburger Jugendlichen Stefan „Stipe“ Kollar (*1932-unbekannt)



1. Einordnung in den Fachlehrplan Gymnasium

Schuljahrgang: 9
Kompetenzschwerpunkt(e): Grundlagen und Folgen der nationalsozialistischen Diktatur bewerten
<p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Interpretationskompetenz: quellengestützt Folgen der nationalsozialistischen Diktatur herausarbeiten – narrative Kompetenz: in einer historischen Darstellung unter Einbeziehung verschiedener Quellen Kausalitäten fachsprachlich genau verdeutlichen
<p>Grundlegende Wissensbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitrag zu einer multiperspektivischen Sicht auf das Leben in der „Volksgemeinschaft“ – Rassismus als wesentliche ideologische Grundlage des Nationalsozialismus
<p>Beitrag zur Entwicklung von Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sprachkompetenz: norm-, sach-, situations- und adressatengerecht mündlich und schriftlich – Demokratiekompetenz: zur weiteren Ausgestaltung einer auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität ausgerichteten Gesellschaft beitragen: hier (Er-) Kenntnis zur Bedeutung einer solchen Ordnung gewinnen.
<p>Beitrag zur Entwicklung fächerübergreifender Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Partnerschaftliches und friedliches Zusammenleben gestalten: Friedliche und inklusive Gesellschaft, demokratische Werte – Die Würde des Menschen im Mittelpunkt

2. Anregungen und Hinweise zum unterrichtlichen Einsatz

- Die Schülerinnen und Schüler sollten bereits Kenntnisse über Merkmale und ideologische Grundlagen der NS-Herrschaft erworben haben.
- Der Anspruch, der mit dieser Aufgabe an die Lernenden im 9. Schuljahrgang gestellt wird, ist gehoben. Der Begleitung und Moderation durch die Lehrkraft kommt dadurch besonders hohe Bedeutung zu.
- Den Lernenden stehen **Hilfen** zur Verfügung, auf die sie **selbstgesteuert** zurückgreifen können. Diese sind auf dem Aufgabenblatt angegeben. Weiter wird empfohlen, den Lernenden zu gestatten, jederzeit auch im Internet frei zu recherchieren, sie dabei zu begleiten und die Recherche im Anschluss zu reflektieren.
- Die Sequenz dient dazu, den Umgang mit **digitalen** Informations- und Rechercheangeboten zu historischen Fragestellungen und Themen zu üben und leistet einen Beitrag zur Ausprägung
 - der im Grundsatzband beschriebenen Medienkompetenz und
 - der im Fachlehrplan dargestellten Kompetenzen für ein Leben in der digitalen Welt.

- Eine didaktische Schwerpunktsetzung auf die Förderung der **Sprachkompetenz** ist möglich (s. Differenzierungsmöglichkeiten).
- Die Sequenz leistet einen Beitrag zur **Bildung für nachhaltige Entwicklung** (BnE), indem sie den Schülerinnen und Schülern die Einsicht in die überzeitliche Bedeutung friedlicher und inklusiver Gesellschaften eröffnet.
- Ein **möglicher Ablaufplan der Unterrichtssequenz** könnte folgendermaßen aussehen; in Majuskeln sind die Arbeitsschritte so angegeben, wie auf dem Aufgabenblatt:

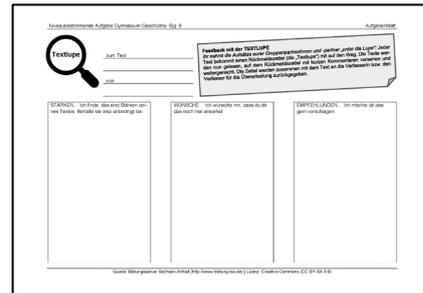
Stunde/Arbeitsschritte	Thema und Inhalt	Phase und Sozialform
1. Stunde (A, B)	Präsentation der Anforderungssituation; durch die Aufgabenstellung werden Ziel-, Phasen- und Methodentransparenz hergestellt. Sichten des Materials. Exemplarische Untersuchung der Quelle Q5f im Hinblick auf Teilaufgabe 1.	Einstieg in die Sequenz; Plenum
HA (C)	Lesen aller Quellen; arbeitsteilige Untersuchung und Anfertigung von Stichpunktnotizen zu je einer der Quellen.	vorbereitende Hausaufgabe; Einzelarbeit
2. und 3. Stunde (D)	Kooperative Entwicklung eines gemeinsamen Schreibplans	Gruppenarbeit
HA (E)	Verfassen des Aufsatzes	Vorbereitende Hausaufgabe; Einzelarbeit
4. und 5. Stunde (F, G)	Kooperative Auswertung der Aufsätze; ggs. Feedback; Überarbeitung der Aufsätze	Gruppenarbeit Einzelarbeit

Die vorbereitenden Hausaufgaben können auch in der Unterrichtszeit bearbeitet werden; dadurch verlängert sich die Bearbeitungszeit auf insgesamt neun Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

- Die Lehrkraft sollte die Gelenkstellen zwischen den Phasen moderieren.
- Stunde 1: Empfehlenswert ist eine **Einführungsstunde**, für die der Kommentar in QuellenNAH, Heft 2, S. 7 und 101f. herangezogen werden kann. Sinnvoll erscheint die exemplarische **Bearbeitung der Quelle Q5f** (Schreiben des Jugendamtes) im Plenum bzw. lehrergelenkt im Hinblick auf Teilaufgabe 1, sodass abgesichert ist, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, zu Hause stichwortartig Informationen aus ihrer jeweiligen Quelle zu entnehmen. Dazu können Methodenseiten (hier: Analyse schriftlicher Quellen) der Lehrbücher herangezogen werden.
- Möglich ist es, Hintergrundwissen über Sinti und Roma über Sinti und Roma über einen Videoclip zu vermitteln. Dazu eignet sich beispielsweise ein Clip, den „Planet Schule“ bereitstellt. URL: <https://t1p.de/st6my> (Stand: 05.09.2022)
- In einem **Schreibplan** werden Stichpunkte zum Inhalt des Aufsatzes entlang der geplanten Gliederung (Einleitung, Hauptteil mit Teilaufgaben, Schluss) notiert. Ein Schreibplan unterstützt die

Lernenden dabei, ihre Texte zu strukturieren und später zu überprüfen, ob alle wichtigen Punkte berücksichtigt wurden.

- Die Überarbeitung der Aufsätze soll kooperativ in der Methode **Textlupe** erfolgen. Die Lernenden erfahren, dass ihre Texte durch eine (gemeinsame) Überarbeitung inhaltlich und/oder methodisch besser werden; sie lernen Distanz zum eigenen Text aufzubauen und die Perspektive des Rezipienten einzunehmen.¹



- Der **Operator „Bewerte“** verlangt die Bestimmung des Stellenwertes historischer Sachverhalte im Zusammenhang unter Offenlegung und Begründung der angelegten Wertmaßstäbe. Teilaufgabe 3 gibt als anzulegenden Wertmaßstab die **UN-Kinderrechtskonvention** vor. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, wurde 1989/90 erarbeitet und bis heute (2022) von 196 Staaten ratifiziert. Unter „Hilfen“ ist auf dem Schülermaterial der Hinweis auf den sog. **Kinderrechtekreis** gegeben, der sich in verschiedenen (aber stets sehr ähnlichen) Varianten im Internet finden lässt. In ihm werden die Regelungen der UN-Konvention unter Oberbegriffen zusammengefasst und zusätzlich grafisch dargestellt. Dadurch ist der Inhalt für die Lernenden rasch erfassbar.
- Zur Bewertung eignen sich insbesondere die Aufsätze im Hinblick auf die nachgewiesene narrative Kompetenz.

3. Variations- bzw. Differenzierungsmöglichkeiten

- Bei der Quellenauswertung und der kooperativen Textüberarbeitung können digitale kollaborative Dokumente verwendet werden.
- Menschliches Handeln vollzieht sich meist eingebunden in eine Gemeinschaft und häufig eingebunden in eine Hierarchie. Die Bearbeitung von Teilaufgabe 3 dient der Anbahnung einer historisch-politisch-ethischen Urteilsbildung zu der Frage, ob alles Recht ist, was Gesetz ist und mit hin der bzw. die Einzelne von Verantwortungsübernahme für das eigene Tun, das sich eingebunden in eine Hierarchie vollzieht, entbunden ist. Dazu müssen die Schülerinnen und Schüler erfassen, was in der NS-Zeit normativ als möglich galt und dies auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention, die auf naturrechtlicher Basis und im Einklang mit den im Grundgesetz festgelegten Menschenrechten überzeitliche Geltung beansprucht, bewerten. Zugunsten der Verkürzung der Bearbeitungszeit kann Teilaufgabe 3 gleichwohl für alle entfallen. Es ist auch möglich, Teilaufgabe 3 zur Binnendifferenzierung einzusetzen.

¹ Vgl. Bobsin 1996, 45.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Besch, U. (2018): Themenseite „Sinti und Roma“. Berlin.
URL: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/sinti-roma> (Stand: 25.05.2022).
- Bobsin, J. (1996): Textlupe: neue Sicht aufs Schreiben. In PRAXIS Deutsch, 23 (1996) 137, S. 45-49.
- Fings, K. (2019): Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. München.
- Kultusministerkonferenz (Hrsg.) (2005): Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005. Berlin.
- Landesarchiv Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2021): QuellenNAH. Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus. QuellenNAH. Heft 2. Magdeburg. URL: <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/heft-02/heft-2-jugend-und-erziehung-im-nationalsozialismus/> (Stand: 29.03.2022).
- Leisen, J. (2011): Praktische Ansätze schulischer Sprachförderung – Der sprachensible Fachunterricht. URL: https://www.hss.de/fileadmin/media/downloads/Berichte/111027_RM_Leisen.pdf (Stand: 25.05.2022)
- Rosenberg, P. und Nowak, M. (2010): Deutsche Sinti und Roma. Eine Brandenburger Minderheit und ihre Thematisierung im Unterricht. Potsdam. URL: https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/4717/file/zfl_sinti_und_roma.pdf (Stand: 25.05.2022)
- Templ, K.-U. (1998): Zwischen Romantisierung und Rassismus. Sinti und Roma. 600 Jahre in Deutschland. Handreichung zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der deutschen Sinti und Roma. Stuttgart. URL: <https://www.lpb-bw.de/publikationen/sinti/SINTI.pdf> (Stand: 25.05.2022)
- UNICEF (1989): Konvention über die Rechte des Kindes, kinderfreundliche Formulierung. Köln. URL: <https://www.unicef.de/cae/re-source/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf> (Stand: 05.09.2022)

8. Hinweise zu Lizenzrechten von digitalen Werkzeugen

Name Herausgeber	Bezeichnung	Link	Lizenzform
Landesarchiv Sachsen-Anhalt	Heft QuelleNAH	https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/heft-02/heft-2-jugend-und-erziehung-im-nationalsozialismus/	DSGVO-konform Urheberrecht nicht geprüft: Creative Common Lizenz nicht aus der Datei ersichtlich.
Vormbaum	Textlupe	https://www.vormbaum.net/index.php/download-center/unterrichtsmethoden-deutschunterricht/179-textlupe-1/file	Vorlage erreicht die für den Urheberrechtsschutz notwendige Schöpfungshöhe nicht.
Okua GmbH	Kurzlinkdienst „t1p“	https://t1p.de/	DSGVO-konform Dienst darf kostenfrei auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Siehe: https://t1p.de/saas

9. Anhang

Lösungserwartungen

Weiterführende Hinweise können Sie den Seiten 101f. im Heft QuellenNAH entnehmen.

Nr. Kurtztitel	Q5e Schnellbrief des RSHA	Q5f Schreiben des Jugend- amtes	Q5g Antrag Einweisung Kripo	Q5h Schreiben RMin des Innern
Quelle und Autor einordnen				
1. Wer ist der Autor der Quelle?	Reichssicherheitshauptamt	Fürsorge- und Jugendamt der Stadt Magdeburg	Kriminalpolizeistelle Magdeburg	Reichsinnenministerium, i. A. Ruppert
2. Wann und wo wurde die Quelle geschrieben?	28.11.1942; Berlin	7.4.1943; Magdeburg	16.5.1943; Magdeburg	20.9.1943; Berlin
3. Um Welche Art von Text handelt es sich?	Aktenstück; Verwaltungsschriftgut o. ä.	Aktenstück; Verwaltungsschriftgut o. ä.	Aktenstück; Verwaltungsschriftgut o. ä.	Aktenstück; Verwaltungsschriftgut
4. An wen ist der Text gerichtet?	alle Kriminalpolizeistellen (dieses Exemplar Dessau)	Reichskriminalpolizeiamt	Reichskriminalpolizeiamt; Zentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität	Jugendämter
Textinformationen entnehmen				
Familiäre Lebensumstände		<ul style="list-style-type: none"> - Familie sei kinderreich, „arbeitsam“ - Stipe (S.) sei „sehr schmutzig“, „zerrissen“; gebe an, nicht genügend Nahrung in seiner Familie zu bekommen und häufig geschlagen zu werden; errege Mitleid, sei in Magdeburg bekannt, bekomme Essen, Kleidung und Geld. - S. sei „intelligent“, „gerissen“, er nutze die Situation für sich aus. 		

		<ul style="list-style-type: none"> - S. sprach bei Polizei und Jugendamt vor. - S. habe mit Zirkus mitreisen wollen. - Wiedergabe Informationen der Kripo: S. zeige schwache Bindung an Familie; S. habe keine Straftaten begangen - Wiedergabe NSV: Fortlaufen „sei wohl in erster Linie auf schlechte Behandlung zurückzuführen“; „vorherrschende soziale und sittliche Missstände“; Unterbringung im Heim erforderlich sei. 		
Glaubwürdigkeit		<ul style="list-style-type: none"> - Deutungen durch Ideologie geprägt: Gerissenheit führe zu nächtelangem Fortbleiben, die zu „Strenge“ (= Gewalt) der Eltern führe; Ursache-Wirkungskette erscheint umgekehrt wahrscheinlicher; Charakterisierung als „gerissen“ kaum nachvollziehbar, eher Projektion antiziganistischer Ressentiments auf S. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nennung des Pflegevaters Rudolf Filipovic - Vlatko Filipovic sei „Erz: angebl.“; Gründe für Zweifel an der Vaterschaft sind aus der Quelle nicht ersichtlich; möglich erscheint auch eine unterschwellige Unterstellung wechselnder Sexualpartner der Mutter, um sie moralisch zu disqualifizieren und antiziganistische Ressentiments auf sie zu projizieren. 	

<p>NS-Ideologie</p>	<ul style="list-style-type: none"> - „Volksgemeinschaftsideologie“: Einweisung in „Jugendverwahrlager“ (= Euphemismus); Ausschluss und Verfolgung - NS-„Rassenideologie“: reichsangehörige Mädchen und Jungen in der Uckermark und Moringen; sog. „fremdvölkische“ Kinder und Jugendliche in Litzmannstadt (heute Łódź) - Rassismus: „(8) Eindeutschungsfähigkeit“ 	<ul style="list-style-type: none"> - NS-„Rassenideologie“, Antiziganismus: Bitte zu erwägen, „ob unter diesen Umständen zur Verhütung weiterer Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in einem Jugendverwahrlager erfolgen kann, wie es in ähnlicher Weise mit den gefährdeten jugendlichen Polen und Zigeunern geschieht, auch wenn [er] nicht dieser Rasse angehört, da er Kroatie ist.“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorwurf devianten Verhaltens und mangelnder Erziehung; Einordnung in NS-„Rassenideologie“, wenn dies als „Gefährdung“ für die deutsche Jugend und er als „nicht deutschblütig“ dargestellt wird. - Volksgemeinschaftsideologie, Wert des Individuums im NS: „Für die Allgemeinheit wird er allmählich zur Plage, für die deutsche Jugend zur Gefährdung.“ (Ausschluss u. Verfolgung) 	<ul style="list-style-type: none"> - NS-„Rassenideologie“: jüdische Kinder und Jugendliche sowie minderjährige Sinti oder Roma seien aus der Fürsorgeerziehung auszuschließen - Volksgemeinschaft: Maßnahmen zur Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in die Volksgemeinschaft und zugl. Ausschluss u. Verfolgung v. Kindern u. Jugendlichen aus „rassischen“ und „erbbiologischen“ Gründen. - NS-„Rassenideologie“: Juden und Zigeuner seien „asoziale fremdrassige Elemente“ (= entmenschlichende Beschreibung)
<p>Scheinlegalität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ob Festnahme „geboren erscheint“, ist nicht an (gerichtlich) überprüfbare Kriterien gebunden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsgenehmigung, kroatische Staatsangehörigkeit; Unmöglichkeit der Einweisung von Ausländern in „Zigeunerlager“: zeigt Bindung an Vorschriften, jedoch nicht an Recht. 		<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung Fürsorgeerziehung sei rechtlich möglich, erziehende Tätigkeit komme jedoch von vornherein nicht in Betracht (wegen NS-Rassenideologie; hier: Ideologie steht über dem Gesetz)

<p>Bewertung anhand Kinderrechtskonvention</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Bildung: S. besucht nicht die Schule; in Jugendverwahrlagern ist Zwangsarbeit zu leisten. - Recht auf Gesundheit: S. wird als sehr dreckig und „zerrissen“ beschrieben; (unzureichende) Hilfe kommt von Privatleuten, jedoch nicht vom Staat - Recht auf Gleichheit: S. wird aus rassistischen Gründen anders behandelt - Recht auf Betreuung bei Behinderung: hier nicht berührt - Recht auf Spiel, Freizeit, Ruhe, Kultur: ist bei S. unzureichend ausgeprägt: Er habe spielerisch ein Metalllager geputzt; einen Rückzugsort hat S. nicht, er sucht Schutz auf dem nachbarlichen Grundstück, versteckt sich in öffentlichen Gebäuden oder unter dem elterlichen Bauwagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt: S. wird geschlagen (in einem auch in der damaligen Zeit ungewöhnlichen Ausmaß; im Jugendverwahrlager ist Zwangsarbeit zu leisten. - Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht: hier nicht berührt - Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör: S. spricht wiederholt bei Polizei und Jugendamt vor, findet jedoch kein Gehör. - Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre: NS-Staat meint, die sog. „Volksgemeinschaft“ vor S. schützen zu müssen; S. wird entehrend u. entmenschlichend als „asoziales fremdrassiges Element“ bezeichnet. - Recht auf elterliche Fürsorge: S. Eltern gelingt es nicht, angemessen für ihn zu sorgen; der Staat unterstützt sie nicht bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und schützt ihn nicht vor seinen Eltern, sondern schützt (vermeintlich) die „Volksgemeinschaft“ vor S.
--	--	---